

**Verordnung
über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute**

Vom 17. Juni 2003

Auf Grund des § 128 Abs. 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), der zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen
nach den §§ 125, 128 des Aktiengesetzes**

Gibt ein Kreditinstitut nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes Mitteilungen, die ihm nach § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes übersandt worden sind, an Personen weiter, für die es Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann es von der Gesellschaft als Ersatz für Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jede schriftliche Mitteilung
 - a) 3 Euro bei Übersendung von bis zu 30 Briefen,
 - b) 2 Euro bei Übersendung von mehr als 30 und höchstens 100 Briefen,
 - c) 0,95 Euro bei Übersendung von mehr als 100 und höchstens 5 000 Briefen,
 - d) 0,55 Euro bei Übersendung von mehr als 5 000 und höchstens 50 000 Briefen,
 - e) 0,45 Euro bei Übersendung von mehr als 50 000 Briefen,

in den Gruppen der Buchstaben b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Briefen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;
2. für jede elektronische Mitteilung
 - a) 3 Euro bei Übersendung von bis zu 30 Mitteilungen,
 - b) 1 Euro bei Übersendung von mehr als 30 und höchstens 100 Mitteilungen,
 - c) 0,40 Euro bei Übersendung von mehr als 100 und höchstens 5 000 Mitteilungen,
 - d) 0,25 Euro bei Übersendung von mehr als 5 000 und höchstens 50 000 Mitteilungen,

e) 0,20 Euro bei Übersendung von mehr als 50 000 Mitteilungen,

in den Gruppen der Buchstaben b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Mitteilungen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;

3. die für die schriftliche Übersendung aufgewendeten erforderlichen Versandkosten. Hat das Kreditinstitut den Briefen eigene Mitteilungen nach § 128 Abs. 2 des Aktiengesetzes beigefügt, so sind dadurch entstandene höhere Versandkosten nicht zu ersetzen. Bei zentraler Versendung der Mitteilungen kommt es für die Gruppenzuordnung auf deren Gesamtzahl an.

§ 2

Vergütung für Vervielfältigungen

Soweit eine Gesellschaft einem Kreditinstitut die nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes an die Aktionäre weiterzugebenden Mitteilungen nicht rechtzeitig in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stellt, kann das Kreditinstitut für die Vervielfältigung von der Gesellschaft die übliche Vergütung verlangen.

§ 3

Angaben bei Namensaktien

(1) Gibt ein Kreditinstitut oder ein ihm gleichgestelltes Institut nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann es von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten folgende Beträge verlangen:

1. für jeden neuen Datensatz mit Aktionärsnummer
 - bis zum 31. Dezember 2003: 0,50 Euro
 - ab dem 1. Januar 2004: 0,25 Euro
 - ab dem 1. Januar 2005: 0,10 Euro;
2. für jeden neuen Datensatz ohne Aktionärsnummer
 - bis zum 31. Dezember 2003: 0,40 Euro
 - ab dem 1. Januar 2004: 0,20 Euro
 - ab dem 1. Januar 2005: 0,08 Euro.

Für Änderungsmeldungen gelten die Erstattungssätze nach Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ungeeignete (insbesondere unvollständige oder fehlerhafte) Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind die Daten nicht erforderlich, weil die Gesellschaft sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nicht, wenn die Gesellschaft das Kreditinstitut rechtzeitig unterrichtet.

(3) Von den dem Kreditinstitut und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) kann das Kreditinstitut vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind.

§ 4

Umsatzsteuer

Das Kreditinstitut hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Kostenerstattung gemäß §§ 1 bis 3 entfallenden Umsatzsteuer.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 1987 (BGBl. I S. 2386) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachungen

Bundesministerium der Justiz

Bekanntmachung der Begründung zu der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Vom 21. Juli 2003

Nachstehend wird gemäß § 76 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Begründung zu der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute (erlassen am 17. Juni 2003, BGBl. I S. 885) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 21. Juli 2003

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag
Prof. Dr. U. Seibert

Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute aus dem Jahr 1968 ersetzt werden. Die Ermächtigungsnorm, § 128 Abs. 6 des Aktiengesetzes, ist in jüngster Zeit an die neuen Entwicklungen im Aktienrecht angepasst worden, nicht hingegen die Verordnung selbst.

So ist mit dem Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung — Namensaktiengesetz vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) § 128 Abs. 6 des Aktiengesetzes geändert worden. Die Ersetzung des Wortes „Schreiben“ durch „Mitteilung“ in § 128 Abs. 6 Satz 2 des Aktiengesetzes berücksichtigt nunmehr andere als nur schriftliche Formen der Mitteilung an die Aktionäre und soll die Auslagen auch dafür erstattungsfähig machen. Neu aufgenommen worden ist auch eine Ermächtigung zur Regelung der Kostenerstattung für die Weitergabe der Daten von Namensaktionären an das Aktienregister nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes.

Die Verordnung selbst, die auch im Hinblick auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse und die Einführung des Euro der Anpassung bedurfte, war lange nicht angepasst worden und veraltet. Aufgrund des erheblichen Änderungsbedarfs wird die Verordnung vollständig neu erlassen. Die bisherige Verordnung wird aufgehoben.

Kosten

Die beabsichtigte Regelung ist im Ergebnis kostenneutral. Es werden den Kreditinstituten entstandene Kosten und Aufwendungen pauschaliert erfasst und an die Gesellschaften weitergegeben. Dabei ist eine angemessene Erhöhung der Kostenerstattung gegenüber der alten Fassung von 1987 vorgesehen. Soweit die alte Fassung eine volle Kostenerstattung nicht mehr ermöglicht hat, sind diese bei den Kreditinstituten verblieben. Im Ergebnis mussten sie den Depotkunden weiterbelastet werden oder haben sich marginal auf die Ertragssituation der Kreditinstitute ausgewirkt. Was die Kostenregelung elektronischer Übermittlung betrifft, ist diese bei den Namensaktien stark degressiv gestaffelt, womit ein Anreiz erzeugt werden soll, die Kostenstrukturen durch Einsatz moderner Technik ständig zu verbessern. Damit wird Kostensenkungsdruck auf die Beteiligten ausgeübt. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht erkennbar.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 — Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen nach den §§ 125, 128 des Aktiengesetzes:

In § 1 Nr. 1 der Verordnung werden die Werte der dem Kreditinstitut von der Gesellschaft für die Weiterleitung von Mitteilungen an die Aktionäre nach § 128 Abs. 1 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes zu ersetzenden Beträge auf Euro umgestellt und die Teuerung seit der letzten, sehr lange zurückliegenden Änderung berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Höhe der Beträge wurde ein einvernehmlich entwickelter Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Zentralen Kreditausschusses zu Grunde gelegt.

In § 1 Nr. 2 wird eine neue Regelung für die Kostenerstattung bei elektronischer Übermittlung aufgenommen. Dies setzt voraus, dass das Kreditinstitut bei Inhaberaktien über eine E-Mail-Adresse des Depotkunden und Aktionärs verfügt und dass dieser (jedenfalls nach geltender Rechtslage) damit einverstanden ist, anstelle der herkömmlichen Papiermitteilung eine elektronische Mitteilung zu erhalten. Bei Namensaktien sind in der Hauptversammlungssaison 2003 erste Versuche einer Umstellung auf elektronische Unterrichtung unternommen worden. Bei den Inhaberaktien scheinen die Kreditinstitute bisher noch wenige Anstrengungen in diese Richtung unternommen zu haben. Die relativ hohen Aufwandpauschalen, die die Verordnung für diese Leistung festlegt, sollen als Anreiz dienen, künftig mehr von der gedruckten auf die elektronische Übermittlung zu wechseln. Langfristig wird es mit Sicherheit nicht bei der Papiermitteilung bleiben, die im Wesentlichen auf den nationalen Rahmen beschränkt geblieben ist. Vor allem dürfte die elektronische Mitteilung, die das Namensaktiengesetz bereits ermöglicht hat, bei der grenzüberschreitenden Aktionärsinformation an Bedeutung gewinnen (vgl. dazu die Communication from the Commission to the Council and the European Parliament: Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance in the European Union — A Plan to Move Forward vom 22. Mai 2003). Eine Überprüfung der Pauschalen kann unter dem Eindruck erheblich sinkender Kosten für die Zukunft in Aussicht gestellt werden. Die Pauschalen für die elektronische Übermittlung enthalten ohne nähere Aufschlüsselung alle Fremdkosten (z. B. Telekommunikationskosten).

In § 1 Nr. 3 sind die Versandkosten bei Übersendung in Papierform gesondert aufgeführt. Da die Deutsche Post AG das Produkt „Briefdrucksache“ nicht mehr anbietet, musste die Bezugnahme darauf in Nummer 3 (bisher Nummer 2) gestrichen werden. Die Versandkosten als „Fremdkosten“ sind in der jeweils notwendigen Höhe zusätzlich zu erstatten. Auf günstige Versandarten und Anbieter ist dabei zurückzugreifen. Da die Portokosten nur in längeren Abständen und klar bezifferbaren Stufen geändert werden, konnte hier auf eine Pauschalierung dieser Fremdkosten verzichtet werden. Kostensteigerungen, die sich durch beigefügtes weiteres Material (z. B. eigene Mitteilungen nach § 128 Abs. 2 des Aktiengesetzes) ergeben, sind wie bisher nicht erstattungsfähig. Satz 2 widmet sich der zentralen Versendung der Mitteilungen. Es geht hier um Fälle, in denen Organisationen der Kreditwirtschaft aus zahlreichen selbstständigen Kreditinstituten bestehen, die jeweils die Depots führen, die sich aber zu Abwicklungszwecken zentraler Organisationen bedienen, insbesondere auch zur Versendung der Mitteilungen an die Aktionäre. In diesen Fällen kommt es für die Gruppenzuordnung bei den Erstattungspauschalen nicht auf die jeweiligen Fallzahlen in den einzelnen Depots an, sondern auf deren akkumulierte Gesamtzahl bei der Zentrale.

Zu § 2 — Vergütung für Vervielfältigungen:

Diese Bestimmung entspricht unverändert dem § 2 der bisherigen Verordnung.

Anlage

Zu § 3 – Angaben bei Namensaktien:

In einem neuen § 3 wird die Kostenerstattung bei Namensaktien geregelt. Die Kreditinstitute sind durch Gesetz verpflichtet, den Gesellschaften zur Führung der Aktienregister die dafür erforderlichen Daten weiterzuleiten. Erforderlich sind der Name, bei Gesellschaften die Firma und der Hinweis darauf, dass es sich um eine Gesellschaft handelt und welche Rechtsform sie hat. Bei natürlichen Personen sind darüber hinaus das Geburtsdatum und die Adresse weiterzuleiten, d. h. normalerweise die postalische Anschrift, künftig und wenn der Aktionär die elektronische Informationsübermittlung gewählt hat, eine E-Mail-Adresse. Bei Gesellschaften sind zudem der Sitz und die postalische Anschrift der Hauptniederlassung oder einer zustellungsfähigen deutschen Zweigniederlassung bzw. eine elektronische Adresse (s. o.), die Aktiengattung, sofern unterschiedliche Gattungen im Umlauf sind, die Stückzahl und bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag (wenn Aktien mit unterschiedlichem Nennbetrag ausgegeben sind) weiterzugeben. Wird die Aktionärsnummer mitgeliefert, können gesonderte Angaben zu Gattung und Nennbetrag entfallen, sofern sich diese aus der Aktionärsnummer bereits ergeben. Hierfür ist ein höherer Erstattungsansatz vorgesehen, um zusätzliche Bemühungen hierfür abzudecken und einen Anreiz für diese besondere Leistung zu schaffen. Die Kostenerstattungsregelung für die Meldung eines Aktienwerbungs (neuer Datensatz) gilt auch für die Meldung von Änderungen (z. B. Adress-, Namensänderung).

Um die technische Entwicklung angemessen zu berücksichtigen, ist eine über mehrere Jahre degressive Kostenstaffelung vorgesehen. Dadurch wird es den Kreditinstituten ermöglicht, gewisse Entwicklungskosten in der Anfangszeit mit der Kostenerstattung abzudecken. Nach Ablauf von mehreren Jahren wird die Höhe der „notwendigen“ Kosten erneut mit den Beteiligten zu erörtern und die Verordnungen gegebenenfalls anzupassen sein. Es handelt sich bei dieser degressiven Regelung um eine nach § 128 Abs. 6 Satz 2 des Aktiengesetzes zulässige Pauschalierung der Kostenerstattung in Erwartung fortschreitender technologischer Effizienzsteigerungen. Zugleich wird mit dieser Kosten-Degression erheblicher Modernisierungsdruck auf die Kreditinstitute ausgeübt.

Nach Absatz 2 besteht für ungeeignete Daten kein Erstattungsanspruch. Was das heißt, wird durch den Klammerzusatz beispielhaft beschrieben. Zur Geeignetheit der Daten ist neben Qualitätsanforderungen (Vollständigkeit, Fehlerfreiheit) auch deren rechtzeitige Übermittlung erforderlich. Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, dass die Daten für die Führung des Aktienregisters nicht erforderlich sind, weil die Gesellschaft sie bereits auf anderem Wege erhält. Diese Ausnahme nimmt Bezug auf eventuelle künftige Entwicklungen des Zusammenspiels der Beteiligten – insbesondere auf eine eventuelle Intensivierung des Kontaktes zwischen Aktionär und Gesellschaft auf elektronischem Wege, sodass etwa Änderungsmeldungen regelmäßig unmittelbar erfolgen.

Nach Absatz 3 sind an Fremdkosten diejenigen Kosten gesondert zu erstatten, die den Kreditinstituten vom Zentralverwahrer für die Durchleitung der Daten aberlangt werden. Alle anderen Fremdkosten sind in der Erstattungspauschale bereits enthalten. Die Durchleitungskosten eines Zentralverwahrers sollen zu ungefähr gleichen Teilen auf die Gesellschaften und die Kreditinstitute verteilt werden, welche diese verbleibenden Kosten – wie bisher teilweise praktiziert – den Depotkunden belasten könnten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verwahrer die Entgelte insgesamt von den Kreditinstituten oder zum Teil von den Gesellschaften erhebt. Deshalb stellt die Verordnung auf die Gesamtkosten ab. Auch hierbei handelt es sich um eine nach § 128 Abs. 6 Satz 2 des Aktiengesetzes zulässige Pauschalierung der Kostenerstattung. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu der Bestimmung des § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des Namensaktiengesetzes (BT-Drucksache 14/4618 vom 15. November 2000) heißt es dazu: „Die in Absatz 4 allgemein gehaltene Formulierung der notwendigen Kosten bietet hier die nötige Flexibilität zur Reaktion auf die Optimierung der technischen Möglichkeiten im Laufe der Zeit. Kosten sind in diesem Sinne nur die, die allein wegen der Datenübermittlung entstehen, nicht also die allgemeinen und auch bei Inhaberaktien entstehenden Kosten der Datenerfassung und Depoteinbuchung. Notwendige Kosten im Sinne der Entwurfsformulierung sind nicht die Kosten, die bei einem konkreten Kreditinstitut tatsächlich anfallen, sondern die, die bei gehöriger Anstrengung und Einsatz von EDV und Informationstechnologie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. Der Rechtsausschuss spricht dabei die Erwartung aus, dass die beteiligten Kreise (Emittenten, Kreditwirtschaft) alsbald eine Einigung über die zu erstattenden Kosten herbeiführen werden, da diese nicht von Kreditinstitut zu Kreditinstitut differieren können und ständige Auseinandersetzungen über diese Frage zu wirtschaftlichen Reibungsverlusten führen würden.“ Die Begrenzung auf die in diesem Sinne sehr eng verstandenen „notwendigen“ Kosten gilt auch für die Kosten eines Zentralverwahrers. Keinesfalls sind also ungeprüft die von ihm verlangten Gebühren zu erstatten, vielmehr unterliegen diese auch der Unvermeidbarkeitsprüfung nach den Ausführungen des Rechtsausschusses. Die Kosten des Zentralver-

wahrers unterliegen keiner behördlichen Zulassung und können deshalb nicht ohne weiteres als notwendig und unvermeidbar in diesem Sinne angesehen werden. Der Zentralverwahrer (derzeit die Clearstream AG) steht als alleiniger Anbieter in Deutschland freilich in der Verantwortung, seine Position maßvoll zu nutzen. Die kostenerstattungspflichtigen Gesellschaften haben jedoch keinen vollständigen Einfluss auf die Höhe dieser Fremdkosten und jedenfalls nach derzeitiger Lage keinen stärkeren Einfluss als die erstattungsberechtigten Kreditinstitute. Die Pauschalregelung geht deshalb von einer Kostenminderungspflicht beider Seiten aus. Auch haben die Kreditinstitute kostengünstigere Alternativen in Betracht zu ziehen. Die Pauschalregelung geht ferner davon aus, dass aufgrund des Einsatzes gegenwärtiger und künftiger technischer Entwicklungen noch deutliche Effizienz- und Kostensenkungsspielräume bei den derzeitigen Zentralverwahrergebühren bestehen. Die Pauschale geht zudem davon aus, dass nach einem längeren Zeitraum eine Überprüfung der Regelung stattfinden wird, wenn nach Auskunft der Beteiligten anzunehmen ist, dass die Kostensenkungskurve flacher wird und eine lineare Entwicklung erreicht ist. Die festzusetzende Pauschale dürfte dann aber auf einem deutlich niedrigeren Niveau als heute liegen. Die Pauschale geht zuletzt auch davon aus, dass in den vom Zentralverwahrer tatsächlich erhobenen Gebühren auch Kosten für Leistungen eingerechnet sind, die nicht ausschließlich auf die erstattungsfähige Datendurchleitung an die Gesellschaften zurückzuführen sind, sondern auch oder gar allein im Interesse der Kreditinstitute erfolgen. Dazu mag unter anderem eine Überwachung durch den Zentralverwahrer gehören, ob alle Rückmeldungen seitens der Aktienregister vorliegen. Dies wird ergänzt durch die Führung des jeweiligen Auftragsstatus (weitergeleitet, abgelehnt, rückbestätigt u. a.), welcher den Kunden des Zentralverwahrers zur Verfügung steht. Somit können auch eventuell Rückfragen seitens der Endkunden bei den Kreditinstituten beantwortet werden. Auch erfolgt eine Prüfung der Aufträge vor Versand an die Aktienregister durch den Zentralverwahrer, welche dazu führt, dass die Banken nur einen zentralen Ansprechpartner benötigen und nicht mit jedem Aktienregister diesbezüglich kommunizieren müssen. Des Weiteren erfolgt auf Basis der Auftragserteilung durch die Banken und der dann vom Zentralverwahrer durchgeführten Weiterleitung der Daten an die Aktienregister die erweiterte Bestandsführung (FMB – Freier Meldebestand, ZMB, HB – Hauptbestand), welche den Banken nicht separat in Rechnung gestellt wird. Die erweiterte Bestandsführung wiederum ermöglicht es den Kunden des Zentralverwahrers – also den Kreditinstituten –, entsprechende interne

Prozesse danach auszurichten und Überwachungs- und Reportingfunktionalitäten zu nutzen. Aufgrund der oben geschilderten fehlenden vollständigen Einflussmöglichkeit der kostenerstattungspflichtigen Gesellschaften auf die Gebührengestaltung des Zentralverwahrers ist lediglich klarstellend eine Unangemessenheitsschranke vorgesehen, die allerdings deutlich über der gesetzlichen Vorgabe der „notwendigen Kosten“ liegt. Die Bestimmung ermuntert die Beteiligten im Übrigen ausdrücklich dazu, von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen über die Kostenerstattung zu treffen. Das kann etwa dann sinnvoll sein, wenn sich dadurch das Abrechnungsverfahren vereinfachen lässt. So könnte man anstelle einer jeweils hälftigen Erstattung auch daran denken, für einzelne Erstattungsfälle eine volle, für andere aber gar keine Erstattung vorzusehen, was zum gleichen Ergebnis auf einfacherem Wege führen könnte.

Zu § 4 – Umsatzsteuer:

In dem neuen § 4 wird klargestellt, dass die Erstattungsbeträge ohne Mehrwertsteuer als Nettobeträge formuliert sind.

Zu § 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bestimmung enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Die bisher geltende Verordnung tritt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.